

RS OGH 1994/10/10 10Ob526/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1994

Norm

ABGB §96

ABGB §1029 C

Rechtssatz

Die Schlüsselgewalt steht nur dem Gatten zu, der den gemeinsamen Haushalt führt, der keine Einkünfte bezieht und soweit es sich objektiv um ein Rechtsgeschäft des täglichen Lebens für den gemeinsamen Haushalt und darüber hinaus dem Dritten ein Handeln in diesem Rahmen erkennbar ist.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 526/94

Entscheidungstext OGH 10.10.1994 10 Ob 526/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025112

Dokumentnummer

JJR_19941010_OGH0002_0100OB00526_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at